

# Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft, für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter.



Das Wilsdruffer Tageblatt erscheint an allen Werktagen nachmittags 5 Uhr. Bezugspreis: Bei Abholung in der Reichshausdruckerei und den Ausgabestellen 2 Pfennig, im Monat, bei Zustellung nach die Preise 2, 30 Pfennig, bei Postbestellung 40 Pfennig. Wochensatz 12 Pfennig. Abbestellung bis 10 Tage vorher. Die Reichshausdruckerei in Wilsdruff. Verantwortlich: Dr. G. H. Müller. Druck: Reichshausdruckerei in Wilsdruff.

Abbestellung: Die 3 ersten Nummern 20 Pfennig, die 4 ersten Nummern 40 Pfennig, die 5 ersten Nummern 60 Pfennig, die 6 ersten Nummern 80 Pfennig, die 7 ersten Nummern 1 Mark, die 8 ersten Nummern 1 Mark 20 Pfennig, die 9 ersten Nummern 1 Mark 40 Pfennig, die 10 ersten Nummern 1 Mark 60 Pfennig, die 11 ersten Nummern 1 Mark 80 Pfennig, die 12 ersten Nummern 2 Mark. Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meissen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Rössen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Nr. 75 — 90. Jahrgang. Telegr.-Adr.: „Amtsblatt“ Wilsdruff-Dresden. Postfach: Dresden 2640. Montag, den 30. März 1931

## Der Schlussspunkt.

Nun ist der letzte Rest dessen, was die Reichsregierung dem Reichstag als Arbeitspensum anverleibt hatte und das er auch gehoriam aufarbeitete, vom Reichstag „gelesen und genehmigt“ bzw. — nicht genehmigt worden, soviel es nämlich den Absichten der Regierung widersprach. Genau wie beim zollfreien Getreidefreihandelsvertrag und beim Protokoll hat der Reichstag dem „Unmöglich“ der Regierung sehr auch gegenüber den Reichstagsbeschlüssen auf Steuererhöhung die verfassungsmäßige Durchschlagkraft verliehen; sein Einspruch setzt die beiden Initiativgesetze mitwirkte über die Verdoppelung der Zantimesteuer und die Erhöhung der Steuer auf Einkommen über 20.000 Mark außer Kraft. Man machte sich im Reichstag durch ausdrücklichen Beschluss sogar die Begründung zu eigen, die die Regierung für ihr „Unmöglich“ an den Reichstag gegeben hatte und hat dem noch verort unangenehm Rechnung getragen, daß sich eine formelle Abstimmung als überflüssig erweist.

Damit ist der Schlussspunkt hinter die gesetzgeberischen Aufgaben gemacht worden, die dem Reichstag für die nun hinter ihm liegende Tagungsperiode gestellt worden waren. Ein Blick in die letztvergangenen Monate erinnert daran, daß am 1. Dezember 1930 die 30 Gesetzentwürfe über die gesamte Steuer- und Finanzreform durch Notverordnung in Kraft gesetzt und auf diesem Boden dann der Reichshausdruck für das kommende Jahr aufgebaut worden war. Das alles ist nun durch den Reichstag „gelesen und genehmigt worden“, nun durch den Reichstag „gelesen und genehmigt worden“. An Konflikthoffen dabei hat es wirklich nicht gefehlt; politisch am härtesten im Vordergrund stand die vielumstämpfte Bankerzeugnissefrage. Aber auch über dieses „große Ständchen“ hinweg zwang die Regierung den Reichstag, wobei dabei auf die Hilfe der Rechtsopposition verzichtet werden mußte, die 1928 für die Variante des Bankerzeugnisses A erst die Mehrheit hergestellt hatte trotz der ablehnenden Haltung, die damals von den Deutsch-nationalen und Nationalsozialisten gegenüber dem Kabinett der „Großen Koalition“ eingenommen wurde. Das verschiedene auf dem rechten und linken Flügel der Reichstagsparteien vorläufig, ändert kaum etwas an dem allgemeinen politischen Ergebnis dieser Haushaltsberatung im Reichstag, daß sich die dort vertretenen Parteien enger „Zusammengearbeitet“ haben und weit deutlicher als bei Beginn der Tagungsperiode sich durch einen scharfen Trennungsschnitt, einen breiten Graben von jeder parlamentarischen Verbindung mit der abgewanderten Opposition losgetrennt haben. Die Vertagung des Reichstages bringt es ja nun selbstverständlich mit sich, daß der Schwerpunkt der politischen Entwicklung überhaupt außerhalb des Parlaments verlagert ist. Auf die Reichstagsarbeit, auf die Erledigung des Reichshaushalts selbst blieb die Abwanderung an sich ohne wesentlichen Einfluß angedacht der starken Stellung, die die Regierung parlamentarisch und außerparlamentarisch durch das Notverordnungsrecht besitzt. Das wurde sich — legt eben erst wieder durch das Verhalten des Reichstages — auch bei den anderen großen Gesetzeswerken aus, von denen das eine, die Osthilfe, einen langen Leidensweg hinter sich hat. Was sie heute darstellt, ist erst eine Aufgabe, ist ein Befehl, der auf die Zukunft gezogen ist — und dann erst wird sich zeigen, ob durch Lösung dieser Aufgabe das Ziel erreicht wird, den Osten zu retten. Welche Kreise glauben nicht, daß mit den Verwaltungs- und finanziellen Mitteln des neuen „Östhilfegesetzes“ ein wirtschaftlicher Erfolg erzielt werden könne, daß man vielmehr in einer Halbheit festengedevlieben sei; andererseits hoffen die Gesetzgeber und die Regierung doch, auf diesem Wege Wesentliches zu erreichen mit Hilfe der etwa zwei Milliarden Mark, die dafür eingesetzt werden sollen.

Dabei soll aber auch das Agrarprogramm einschließlich der vom Reichstag mit einigen, von der Regierung übrigens bewilligten und in dieser Form auch vom Reichstag angenommenen Einschränkungen helfen; es ist ja abgestimmt auf das Ziel der Osthilfe. Auch hier sind nur die gesetzgeberischen Grundlagen für eine Aufgabe gelegt worden, wurden „Richtlinien“, Ausgangspunkte geschaffen und die Reichsregierung hat in beiden Fällen, beim Osthilfe- wie beim Agrarprogramm, großes und durchaus auch verständliches Gewicht darauf gelegt, sich diese Ausgangspunkte auf dem „ordnungsmäßigen“ parlamentarischen Wege“ legen und bewilligen zu lassen. Enthält doch das „Agrarprogramm“ weit mehr als nur die bekannte Ermächtigung, auf dem „ganzen Zollgebiet“ freie Hand zu erhalten. Diese befreit die Regierung innenpolitisch ja an sich auf dem finanziellen Gebiet durch die Ermächtigung zum Ausgabenaufbau, die ihr der Reichstag gleichfalls bewilligt hat. Der während der Ferienzeit tagende „Reichstagsauschuss“ zur Wahrung der Rechte des Parlaments“ wird also kaum übermäßig viel zu tun haben, weil der Reichsregierung für die nächsten sechs Monate vom Reichstag die Bahn frei gemacht wurde. Und die Mehrheitverhältnisse im Parlament liegen so, daß die im Reichsrat grundsätzlich vorgelebene Möglichkeit eines früheren Zusammentritts nur unter einer sehr überraschenden „Koalition“ Wirklichkeit werden kann. Jetzt wird tatsächlich nur die Regierung „das Wort haben“.

## Briand will die Zollunion verhindern

### Der Blindgänger.

Die Gegenmine gegen Berlin-Wien.

Das Vorgehen der französischen Regierung gegen das deutsch-österreichische Zollabkommen ist jetzt durch Entschlüsse der Kammer und des Senats unterstützt worden. Man erachtet im französischen Parlament das beabsichtigte Abkommen für geeignet, die Handelsbeziehungen Frankreichs mit den beiden vertragsschließenden Ländern auf das schwerste zu bedrohen, und bittet die Regierung, alle Maßnahmen zu treffen, damit die französischen Rechte, wie sie aus den internationalen Verträgen hervorgehen, keine Schädigungen erleiden. Die englische öffentliche Meinung scheint immer mehr von dem Schritt Benders abzurufen. Man erkennt im allgemeinen, daß die angeführten Gründe dafür, daß Österreich kein Recht auf Abschluß einer Zollunion mit Deutschland oder mit irgendeinem anderen Staate habe, nicht haltbar sind. Allerdings kommt die Enttäuschung über Deutschlands reservierte Haltung gegenüber dem holländischen Vorschlag zum Ausdruck. Man glaubt, daß, wenn Deutschlands Angaben über Inhalt und Zweck des Zollvertrages richtig seien, keine Veranlassung bestehe, den holländischen Vorschlag, den Völkern mit der juristischen Seite der Angelegenheit zu befragen, abzulehnen. Polen aber sieht natürlich in das Horn seiner Pariser und Prager Freunde und fordert von Österreich „Aufklärung“ wegen des Vorvertrages. Der stellvertretende polnische Außenminister gab dem österreichischen Botschafter gegenüber, wie es in einem amtlichen Bericht heißt, „der Verwunderung der polnischen Regierung Ausdruck, daß die Regierung Österreichs, die zweifellos die bisherigen freundschaftlichen österreichisch-polnischen Beziehungen, namentlich auf wirtschaftlichem Gebiete, richtig einschätze, die polnische Regierung über gewisse Schritte, die einen Einfluß auf die weitere Entwicklung dieser Beziehungen ausüben könnten, nicht unterrichtet hatte“.

Es ist anzunehmen, daß selbst wenn sich der Völkerverbund noch mit der Angelegenheit befassen sollte, er zu einer Ablehnung des französischen Standpunktes kommen wird, so daß der Schutz Frankreichs gegen Berlin-Wien ein Blindgänger sein dürfte.

## Scharfe Rede Briands.

Gegen die Zollunion.

Im französischen Senat gab es eine ausführliche Aussprache über die deutsch-österreichische Zollunion. Nachdem einige Senatoren sich scharf gegen den Vertrag gewandt hatten, ergriff Außenminister Briand das Wort, der u. a. ausführte:

Der Vorschlag, der sich ereignet habe, könne dem französischen Prestige nicht schaden. Niemand könne annehmen, daß Frankreich in einem derartigen Schwächezustand verfallen sei, daß ein Ereignis wie dasjenige des deutsch-österreichischen Zollabkommens eine Gefahr darstelle. Frankreich sei stark genug, um vernünftig und ruhig zu bleiben.

Wiel schwerer als die Tarife selbst sei die Art und Weise, wie es sich vollzogen habe. Diese Prozedur sei heutzutage und widerpreche allen Bedingungen einer europäischen Zusammenarbeit. Er sei jedoch nicht sicher, daß es in Frankreich selbst keine Männer gebe, die eine geheime Bewunderung für diese Handelsweise hätten. Briand fuhr dann würdevoll fort: „Eine derartige Handelsweise finde ich nicht gut, nachdem wir uns in Genf und Paris zusammengefunden haben, um in aller Offenheit darüber zu verhandeln, wie man das Leben in Europa besser organisieren könnte.“

Der französische Außenminister fuhr sodann fort, daß man sich bisher nur Protokollen und einleitenden Verhandlungen gegenüber befände. Es müsse jedoch jetzt schon mit aller Deutlichkeit gesagt werden, daß mit dem Tage, an dem man nicht mehr auf die ehrende Durchführung der Verträge rechnen könne, nichts mehr bestände, weder Sicherheit noch Schutz. Diejenigen aber, die dieses Ereignis herbeigeführt hätten, hätten, wenn sie Anhänger des Friedens wären, kein Interesse daran, den Gegnern eines so mit dem Frieden

## Die Notverordnung des Reichspräsidenten

Die vom Reichspräsidenten und dem Reichsministerpräsidenten Dr. Brüning genehmigte, ist bestimmt auf Grund des Art. 48 Abs. 2 der Reichsverfassung, daß alle Verordnungen und Verfügungen unter freiem Himmel spätestens 24 Stunden vorher der Reichspräsidentenbehörde angeordnet werden müssen.

Sie können bestehen, wenn nach den Umständen zu befürchten ist, daß u. a. zum Nachteil der öffentlichen Sicherheit oder rechtswidrige Verordnungen oder die inneren Angelegenheiten der Reichsverfassung durch die Verordnungen der Reichspräsidentenbehörde oder anderer Behörden oder anderer Beamten des Reiches beeinträchtigt oder beseitigt werden könnten oder daß eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Moral durch die Verordnungen der Reichspräsidentenbehörde oder anderer Behörden oder anderer Beamten des Reiches herbeigeführt werden könnten oder daß in sonstiger Weise die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.

verwachsenen Staatsmannes wie ihm derartige Sachen in die Hand zu geben. Heute handele es sich darum, denjenigen, der die Fahne Frankreichs halte, nicht zu schwächen. Entweder müßte man einen anderen Mann als Auler setzen oder sich um ihn scheren, um ihm die ganze wünschenswerte Autorität zu verleihen.

Deutschland und Österreich hätten nicht das Recht gehabt, das zu tun, was sie unternommen haben, und Frankreich werde es im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten verhindern. Natürlich werde nunmehr in den Beziehungen zu Deutschland ein Stillstand eintreten. Das Ereignis habe nirgends in der Welt sympatische Aufnahme gefunden und werde selbst in Deutschland nicht billigt. Die Einwände, die gemacht worden seien, würden vielleicht die beiden interessierten Länder dazu bringen, das schlechte Ziel aufzugeben und nicht auf eine europäische Zusammenarbeit zu verzichten. Sichtlich müsse man Versäumnismassnahmen treffen, und Frankreich habe den Weg des Friedens nicht mit verbundenen Augen beschritten. Von deutscher Seite habe er schon verschiedentlich Enttäuschungen erlebt.

### Der Eindruck in Paris.

Briands Erklärungen vor dem Senat gipfelten in dem mit großem Beifall aufgenommen Satz, daß er fest entschlossen sei, zu verhindern, daß Deutschland und Österreich auf ihrer Absicht bestanden, die feierlichen Vertragsverpflichtungen zu verletzen.

Welche Mittel oder Wege der französische Außenminister dabei ins Auge faßt, hat er vorläufig verschwiegen. Ebenso hat er verschwiegen, worin er überhaupt die angebliche Absicht einer Vertragsverletzung durch Deutschland und Österreich erblickt. Politische Kreise wollen diese zwischen Drohungen und Friedensversicherungen schwankende Rede Briands sehr verschieden auslegen. Während gewisse Kreise jetzt entscheidende Maßnahmen gegenüber den „Vertragsbrüchigen“ erwarten, haben andere hervorgehoben, daß der Außenminister nur den Wunsch gehabt habe, sich gegen seine parlamentarischen Gegner zu decken und den Sturm abblauen zu lassen. Letztere Auffassung stützt sich besonders auf die Äußerung Briands, daß er die zehnjährige Ausbanarbeit nicht jenseits wolle, und daß Frankreich nur im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten handeln könne. Besonders auffallend war es, daß Briand gewissermaßen das „Mitleid des Hauses“ für ihn als den durch die Haltung Deutschlands und Österreichs geängstigten Friedensfreund anrief.

## Bizkanzler Schober über das deutsch-österreichische Abkommen.

Prag, 30. März. Der Brünner Tagesbote veröffentlicht eine Unterredung mit dem österreichischen Vizekanzler Dr. Schober über die deutsch-österreichischen Zollverhandlungen. Dr. Schober erklärte u. a., Österreich und Deutschland hätten in genauer Befolgung paneuropäischer Ziele verhandelt — nichts als Richtlinien — für eine wirtschaftliche Zusammenarbeit aufgestellt. Eine so allgemeine Forderung könne doch nicht nur deshalb als bedenklich angesehen werden, weil zwei Staaten deutscher Nationalität den ersten Schritt in dieser Richtung täten. Weder die Reichsbürgerschaften noch das Genfer Protokoll würden dadurch berührt. Man habe gesagt, ein Nebereinkommen eines großen mit einem kleinen Staat würde das europäische Gleichgewicht stören. Bei dem österreichisch-italienischen Freundschaftsvertrag sei ein ähnliches Größenverhältnis gegeben gewesen, ohne daß dadurch irgendeine Befürchtung solcher Art ausgehört worden seien. Man müsse doch bedenken, daß der Vertrag vorerst nur drei Jahre gelten solle und daß durch keinen Außen völlige wirtschaftliche und politische Trennung gewährebleibe sei. Von einer Gefährdung der österreichischen Unabhängigkeit sei keine Rede. Aus politischen und wirtschaftlichen Gründen sei die Einstellung der Handelsverträge menschenverständlich. Österreich sei nicht schuldig daran, daß der große Markt der ehemaligen Monarchie zerstückelt wurde, der nach einem Vorlauf des Marktsalls Petain, eines gewiß unbedächtigen Zeugen, unumgänglich notwendig war, um Ordnung und Wirtschaft in diesen Gebieten aufrechtzuerhalten. Der Weg des österreichisch-deutschen Vertrages sei vorgezeichnet. Er — Schober — sei zuversichtlich und glaube an einen Erfolg.

### Mit Gefängnis

nicht unter drei Monaten, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann, wird bestraft, wer ohne die erforderliche Anmeldung oder unter Zuwiderhandlung gegen ein Verbot eine Versammlung oder einen Auszug veranstaltet oder dabei als Redner auftritt und der öffentlich zu einer Gewalttat gegen Personen oder Sachen auffordert oder anreizt. Wer an einer verbotenen Versammlung teilnimmt oder den Namen für die zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft. Auch

Personenfahrten auf Lastwagen, die von Mitgliedern politischer Vereinigungen oder zu politischen Zwecken unternommen werden, sollen unter die Vorschriften für die Versammlungen. Wer gegen ein Verbot oder gegen eine Auflage eine Lastwagenfahrt veranstaltet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Wer eine Lastwagenfahrt unternimmt oder eine Gewalttat begeht, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Für politische Vereinigungen kann das Tragen einheitlicher Kleidungs oder Abzeichen ver-